

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

# Elektronischer Rechtsverkehr

Von KSW-Schnittstellen zum beA  
bis zu KI in der Justiz

eBroschüre

# Elektronischer Rechtsverkehr

Von KSW-Schnittstellen zum beA bis zu KI in der Justiz

---

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

**Dr. Wolfram Viefhues**

Gelsenkirchen

**Zitiervorschlag:**

*Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 1/2019, Rn 1

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

# Von KSW-Schnittstellen zum beA bis zu KI in der Justiz

## Inhalt

	Rdn		Rdn
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	4. a-Jur Kanzleisoftware – Dr. Joachim Granzow . . . . .	28
<b>B. Aktuelles zum beA</b> . . . . .	5	5. AnNoText und Kleos – Wolters Kluwer Deutschland GmbH. . . . .	29
I. beA-Updates . . . . .	5	6. DATEV Anwalt classic – DATEV eG . . . . .	31
II. beA-Index und Störungsdokumentation. . . . .	8	7. Kanzlei-Manager – GKO Gesellschaft für Kanzlei-Organisation GmbH . . . . .	32
III. Kanzleisoftware-schnittstelle des beA (beA-Schnittstelle) . . . . .	10	8. LawFirm – kanzleirechner.de GmbH . . . . .	33
1. Terminalserver . . . . .	12	9. Legalvisio – Legalvisio GmbH (RA Christian Solmecke) . . . . .	34
2. Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB). . . . .	13	10. NoRA Advanced – NoRA GmbH . . . . .	35
IV. Kanzlei-beA . . . . .	14	11. rainmaker – ReNoStar GmbH und Hans Soldan GmbH . . . . .	36
V. Was ist noch wissenswert? . . . . .	15	12. RA-MICRO – RA-MICRO Software AG . . . . .	37
VI. AG Köln zur Jahresgebühr der beA-Karte . . . . .	16	13. ReNoStar – ReNoStar GmbH. . . . .	38
<b>C. beA-Nutzer aufgepasst! – Aktuelle Hinweise für die Praxis</b> . . . . .	17	14. timeSensor LEGAL – timeSensor AG . . . . .	39
I. Für alle beA-Postfächer (auch noch nicht registrierte): Automatisches Löschen von Nachrichten ab 1.4.2019. . . . .	17	15. WinMACS – Rummel AG . . . . .	40
II. Störungen des beA und Alternativen für Empfang und Versand von Nachrichten. . . . .	18	<b>E. Der Einsatz von „Cognitive Computing“ in der Justiz – Teil 1: Einführung</b> . . . . .	41
<b>D. beA und Kanzleisoftware-Schnittstellen</b> . . . . .	21	I. Das Modethema „künstliche Intelligenz“ . . . . .	41
I. beA-Webanwendung und beA-Schnittstelle . . . . .	21	II. Begrifflichkeiten . . . . .	42
1. Nachrichtenversand prüfen! . . . . .	21	1. Künstliche Intelligenz (KI) . . . . .	42
2. Export von Nachrichten sicherstellen! . . . . .	22	2. Maschinelles Lernen . . . . .	43
II. Aktuelle Nutzungsmöglichkeiten des beA über Kanzleisoftwareprogramme – ein Überblick . . . . .	24	3. Cognitive Computing . . . . .	46
1. ACTAPORT – Doksafe GmbH . . . . .	25	4. Legal Tech. . . . .	47
2. Advolux – Haufe . . . . .	26	<b>F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV</b> . . . . .	49
3. advoware – Advo-Web GmbH . . . . .	27	I. Einreichung per beA . . . . .	49
		II. Qualifizierte elektronische Signatur beim Fax . . . . .	50
		III. Kopierkosten bei digitaler Verfahrensakte . . . . .	51

## A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Das beA – offenbar eine „never ending story“. Nachdem das beA zum 3.9.2018 wieder freigeschaltet worden war, lief es im letzten Jahr – für viele kritische Betrachter erstaunlich – ruhig. Böse Zungen führten das allerdings darauf zurück, dass dies nur auf die geringe praktische Benutzung zurückzuführen sei. Zum Monatswechsel Januar/Februar war dann plötzlich wieder Sand ins Getriebe geraten. Ab dem 31.1.2019 waren verschiedene Probleme aufgetreten, wie zeitweilige Einschränkungen bei der Prüfung elektronischer Signaturen, bei der Adressatensuche und bei der Anmeldung am Postfach. Diese Störungen des beA schienen dann zum 12.2.2019 behoben zu sein, es folgten jedoch bis Redaktionsschluss noch weitere Meldungen zu zeitweiligen „Aussetzern“. So folgerte die NJW in ihrer Internetmeldung vom 6.2.2019 etwas sarkastisch: *„Bis der elektronische Briefkasten sich zu ‚Anwalts Liebling‘ mausert, dürfte also noch einige Zeit vergehen. Und der Ernstfall – die massenhafte Anwendung nach Beginn der aktiven Benutzungspflicht – steht ohnehin noch aus.“*

Ilona Cosack gibt wichtige aktuelle Hinweise zur Nutzung des beA und schildert in einem weiteren Beitrag den Stand der Anbindung des beA an die verschiedenen Kanzleisoftwareprogramme. Jennifer Witte gibt einen Überblick über die neuesten Entwicklungen beim beA und die Agenda der BRAK zum ERV, wobei sie u.a. ebenfalls auf die beA-Schnittstelle eingeht.

Ein Kritikpunkt am derzeitigen beA ist, dass es keine Kanzleipostfächer gibt. Bislang knüpft der digitale Briefkasten an den einzelnen Berufsträger an, was etwa bei Personalwechseln, Elternzeit, Urlaub oder Krankheit zu Problemen führen kann. Das Bundesjustizministerium hat jetzt den Wunsch nach einem Kanzleipostfach im Rahmen des beA aufgegriffen. In einem nicht-öffentlichen Gespräch, das im Januar im Bundesjustizministerium stattfand, stimmten Vertreter von Anwaltschaft, Justiz und Ministerium darin überein, dass auch Kanzleien ein eigenes beA bekommen sollen. Eingebettet wird diese Ergänzung in die gesetzgeberischen Überlegungen zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, die noch in dieser Legislaturperiode realisiert werden sollen. Dabei soll auch ein Sozietätsregister für alle gesellschafts- und berufsrechtlich denkbaren Sozietätsformen geschaffen werden.

Wir wollen uns aber in unserer eBroschüre ERV durch die oben geschilderte – sicherlich ärgerliche – temporäre Programmstörung des beA, die auch bei anderen Computerprogrammen in der Vergangenheit zu verzeichnen waren (man denke nur an zahlreiche ausgefallene Flüge an verschiedenen deutschen Flughäfen durch Ausfall des Computersystems im Dezember 2017, Januar 2018, Mai 2018, August 2018 und September 2018), nicht davon abhalten lassen, einen Blick in die Zukunft zu werfen. Denn auch wenn bei zunehmender Nutzung des beA und des ERV immer wieder neue einzelne Fragen auftauchen werden, wie z.B. das Auffinden des zuständigen Gerichts,<sup>1</sup> geht die Digitalisierung im Umfeld des Rechtsanwaltsberufs ungebremsst weiter.

Das Thema „Legal Tech“ beschäftigt den Rechtsmarkt und wird die juristischen Tätigkeiten nachhaltig verändern. Was unter diesem Sammelbegriff zu verstehen ist, bleibt allerdings vielfach unklar. Das gilt auch für weitere Begriffe wie „KI“ (= „künstliche Intelligenz“), „machine learning“ oder „cognitive computing“, die in diesem Umfeld regelmäßig verwandt werden. Unsere Autorin Isabelle Biallaß, Richterin am AG Essen, bringt Klarheit in dieses doch recht undurchsichtige Gebiet mit Ihrem Beitrag „Der Einsatz von „Cognitive Computing“ in der Justiz“, der in den nächsten Ausgaben fortgesetzt werden wird.

<sup>1</sup> Aktuell hierzu siehe *Hotstegs*, ZAP Kolumne 2/2019, S. 49 f.

In dieser Ausgabe findet sich wieder eine Auswahl praxisrelevanter Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen, die der ERV zurzeit aufwirft. Diese Übersicht wird von jetzt ab ebenfalls von *Isabelle Biellaß* für unsere Leser aufbereitet. Nicht zuletzt die immer größer werdende Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Themenkreis macht auch die immer größer werdende Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Praxis deutlich. 4

## B. Aktuelles zum beA

*Verfasserin: Jennifer Witte*

*Rechtsanwältin, Berlin*

### I. beA-Updates

Seit der Wiederinbetriebnahme sind gleich mehrere neue Versionen des beA erschienen.<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Updates sind insbesondere die Signatur- und Verschlüsselungsalgorithmen aktualisiert worden. Diese Aktualisierung war in Vorbereitung auf die Umstellung auf ein **neues Verschlüsselungsverfahren**, das **sog. Padding-Verfahren**, notwendig. Hintergrund ist eine von der secunet AG festgestellte Schwachstelle, die das für den Nachrichtenversand im gesamten EGVP-Verbund genutzte Verschlüsselungsverfahren betrifft.<sup>3</sup> Nach dem Gutachten sollte das bislang angewandte Padding-Verfahren ersetzt werden. Die Umstellung der Verschlüsselung kann jedoch nur in Abstimmung mit den anderen EGVP-Partnern – der Justiz, der Verwaltung und der BNotK – erfolgen. Deshalb hatte die Hauptversammlung der BRAK beschlossen, diese Schwachstelle in Abstimmung mit dem EGVP-Verbund im laufenden Betrieb zu beseitigen (s. hierzu eBroschüre ERV 4/2018, Rdn 6).<sup>4</sup> 5

Der erste Schritt zur Umstellung auf das neue Padding-Verfahren ist nun getan; die finale Umstellung wird zu einem späteren Zeitpunkt in Abstimmung mit den EGVP-Partnern erfolgen.

Auch können nun **Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte die Nachrichtenübersicht eines nicht registrierten beA-Postfachs einsehen**.<sup>5</sup> Denn nach § 25 Abs. 3 RAVPV räumt die BRAK Vertretern, Abwicklern oder Zustellungsbevollmächtigten für die Dauer ihrer Bestellung einen auf die Übersicht der Nachrichten beschränkten Zugang zum beA der vertretenen Person ein. Nach der bisherigen Konzeption und Umsetzung des beA funktionierte der Zugriff jedoch aus technischen Gründen nur, wenn die vertretene Person bereits die Erstregistrierung am Postfach vorgenommen hatte. Mit der neuen beA-Version haben Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte auch im Falle der noch nicht erfolgten Erstregistrierung Zugriff auf die Nachrichtenübersicht des Vertretenen. 6

Darüber hinaus umfassten die Updates auch eine **Fehlerbehebung** zur Anzeige der Berufsausübungsverbote im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV). Ebenso sind einige **Funktionen verbessert** worden, wie bspw. die Benachrichtigungsfunktion und die Zertifikatsinstallation unter Mac. Ferner unterstützt die beA-Webanwendung nun macOS Mojave 10.14. 7

<sup>2</sup> Update 17.11.2018, s. beA-Newsletter 26/2018 v. 15.11.2018; Update 19.12.2018, s. beA-Newsletter 30/2018 v. 13.12.2018; Update 19.1.2019, s. beA-Newsletter 2/2019 v. 17.1.2019.

<sup>3</sup> Abschlussgutachten der secunet AG v. 18.6.2018, Kap. 4.5.3; *Nitschke*, BRAK-Magazin 6/2018, S. 10.

<sup>4</sup> BRAK-Presseerklärung Nr. 19 v. 27.6.2018.

<sup>5</sup> <https://bea.brak.de/2019/02/18/neue-bea-version-am-20-02-kurzzeitig-sessionabbrueche/>

## II. beA-Index und Störungsdokumentation

Die BRAK informiert in ihrem beA-Newsletter laufend über alles Wissenswerte rund um das beA. Im Newsletter finden sich sowohl Anleitungen, Erläuterungen und Tipps zur Nutzung des beA als auch Hinweise zu gesetzlichen Neuerungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Um die optimale Suche nach bestimmten Beiträgen zu ermöglichen, hat die BRAK nun einen **Index** über die **Inhalte der beA-Newsletter** erstellt, der laufend aktualisiert wird.<sup>6</sup> Dieser ist unter <https://bea.brak.de/bea-newsletter> zu finden. 8

Außerdem stellt die BRAK unter <https://bea.brak.de/support-wegweiser/> eine **Dokumentation technischer Störungen** beim beA und beim Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (**BRAV**) zur Verfügung.<sup>7</sup> 9

### Praxistipp

Die Dokumentation ist dann für die Anwältinnen und Anwälte hilfreich, wenn sie Angaben zur genauen Dauer der Nichterreichbarkeit des beA benötigen, z.B. um einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand glaubhaft zu machen. werden.

## III. Kanzleisoftwarechnittstelle des beA (beA-Schnittstelle)

Das beA ist generell über die Webanwendung<sup>8</sup> nutzbar. Da viele Anwältinnen und Anwälte jedoch Kanzleisoftware (KSW) einsetzen, hat die BRAK **neben der Webanwendung eine Softwareschnittstelle** entwickelt, die den Zugriff auf das beA aus der gewohnten Arbeitsumgebung ermöglicht. Diese beA-Schnittstelle stellt die BRAK allen interessierten Kanzleisoftwareherstellern für die Integration in ihre Software bereit.<sup>9</sup> So können die KSW-Hersteller den Anwältinnen und Anwälten den Zugriff auf das beA direkt aus der Kanzleisoftware heraus ermöglichen. 10

Die stetige Verbesserung der Stabilität der beA-Schnittstelle ist eines der Hauptanliegen der BRAK. So erhalten die KSW-Hersteller zu jeder neuen beA-Version von der BRAK ausführliche Informationen darüber, welche Änderungen und Neuerungen auch die beA-Schnittstelle betreffen. Mit den **neuen beA-Versionen** sind im beA bestimmte Signatur- und Verschlüsselungsalgorithmen ausgetauscht worden (s.o.). Ferner sind u.a. die **Suche nach Adressaten** und die **Favoritenliste** in der aktuellen Version der beA-Schnittstelle verbessert worden. Deshalb hat die BRAK den KSW-Herstellern empfohlen, diese neue Version zu integrieren, um auch ihren Anwendern die neuen Nutzungsmöglichkeiten des beA zur Verfügung stellen zu können. 11

### 1. Terminalserver

Grundsätzlich ist das beA für den Einsatz auf Einzelplatzrechnern konzipiert, sodass die Nutzung des beA über Terminalserver momentan nicht reibungslos funktioniert (s. hierzu eBroschüre ERV 4/2018, Rdn 8). 12

Hierzu ist Folgendes zu beachten: Die **eingeschränkte Nutzbarkeit** des beA in Terminal-Server-Umgebungen gilt für den Zugang **über die beA-Webanwendung**. Die **beA-Schnittstelle** sieht bereits jetzt die Möglichkeit vor, das beA **terminalserverfähig** in die Kanzleisoftware zu integrieren. Für die Fälle, in denen der Zugang zum beA über die Kanzleisoftware erfolgt, hängt es daher vom jeweiligen Anbieter

6 beA-Newsletter 1/2019 v. 10.1.2019.

7 beA-Newsletter 30/2018 v. 13.12.2018; 4/2019 v. 31.1.2019.

8 <https://www.bea-brak.de/>

9 Weitere Informationen finden sich unter <http://bea.brak.de/ksw-schnittstelle/>

ab, ob diese Möglichkeit umgesetzt wurde und mehrere Nutzer gleichzeitig mit beA über Terminalserver arbeiten können.

#### Hinweis

Übrigens ist eine Client Security für eine Terminalserver-Infrastruktur der beA-Webanwendung derzeit in Konzeption. Die Umsetzung soll voraussichtlich Mitte 2019 erfolgen.<sup>10</sup>

## 2. Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB)

Das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) nach § 174 Abs. 4 und 5 ZPO lässt sich aus dem beA einfach generieren und kann sodann gegenüber Gerichten oder Kollegen abgegeben werden.<sup>11</sup> Über die beA-Schnittstelle ist die Funktionalität des eEB integrierbar und ist zum Teil – je nach KSW-Hersteller – auch bereits umgesetzt worden. **13**

## IV. Kanzlei-beA

Elektronische Kanzlei-postfächer stehen im beA bislang nicht zur Verfügung. Denn dafür fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen (s. hierzu eBroschüre ERV 4/2018, Rn 9). Nun ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (**BMJV**) aktiv geworden und hat bereits zu einem ersten **Gespräch zur Einrichtung von Kanzlei-postfächern** im beA eingeladen. Die BRAK ist in den Prozess eingebunden und setzt sich in der Diskussion für eine optimale technische und organisatorische Ausgestaltung ein. **14**

## V. Was ist noch wissenswert?

Der Austausch von Nachrichten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihren Mandanten über deren **EGVP-Bürgerpostfach** ist nicht mehr möglich.<sup>12</sup> Denn das beA ist – entsprechend dem Beschluss der BRAK-Hauptversammlung – ohne die Anbindung der EGVP-Bürgerpostfächer wieder in Betrieb genommen worden. Die secunet AG hatte beanstandet, dass sich die Bürger beim Anlegen ihres EGVP-Postfachs nicht authentifizieren müssen, sodass dabei Phantasiedaten angegeben werden könnten.<sup>13</sup> Für den Empfänger von EGVP-Nachrichten ist der Absender daher nicht klar ersichtlich. Sobald eine **Authentifizierungsmöglichkeit** der Bürgerpostfächer eingerichtet ist, wird die BRAK prüfen, ob dieser Service wieder zur Verfügung stehen kann. **15**

## VI. AG Köln zur Jahresgebühr der beA-Karte

Abschließend sei angemerkt, dass nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des AG Köln<sup>14</sup> keine Bedenken gegen die Zahlung des Entgelts für die beA-Karte während der Außerbetriebnahme des beA bestehen. Eine Rechtsanwältin wollte erreichen, dass die Bundesnotarkammer (BNotK) zur Rückzahlung der Jahresgebühr der beA-Karte für diesen Zeitraum verurteilt wird, die die BNotK per SEPA-Lastschrift eingezogen hatte. Damit hatte sie keinen Erfolg. **16**

Nach Auffassung des AG Köln war der Einzug der Jahresgebühr rechtmäßig. Maßgeblich ist der zwischen der Rechtsanwältin und der BNotK geschlossene Vertrag über die beA-Karte. Dieser sieht eine Mindest-

<sup>10</sup> Nitschke, BRAK-Magazin 6/2018, S. 10.

<sup>11</sup> beA-Newsletter 3/2019 v. 24.1.2019.

<sup>12</sup> beA-Newsletter 3/2019 v. 24.1.2019.

<sup>13</sup> Abschlussgutachten der secunet AG v. 18.6.2018, Kap. 5.5.2.

<sup>14</sup> AG Köln, Urt. v. 11.12.2018 – 116 C 203/18; beA-Newsletter 4/2019 v. 31.1.2019.

vertragsdauer von 24 Monaten vor.<sup>15</sup> Die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer Kündigung, insbesondere aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage, sah das Gericht nicht als erfüllt an.

*Hinweis: Jennifer Witte ist Rechtsanwältin in Berlin und bei der Bundesrechtsanwaltskammer tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.*

## C. beA-Nutzer aufgepasst! – Aktuelle Hinweise für die Praxis

*Verfasserin: Ilona Cosack*

*Referentin, Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare*

### I. Für alle beA-Postfächer (auch noch nicht registrierte): Automatisches Löschen von Nachrichten ab 1.4.2019

Nach § 27 RAVPV können Nachrichten frühestens 90 Tage nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb verschoben und nach weiteren 30 Tagen aus dem Papierkorb automatisch gelöscht werden. **17**

Wer sein beA bisher noch nicht in Betrieb genommen hat, riskiert, dass dort eingegangene Nachrichten ungelesen gelöscht werden. Das System schiebt alle Nachrichten (gesendet und empfangen), die ab 1.1.2019 oder früher im beA gespeichert sind, **ab 1.4.2019** automatisch in den Papierkorb und löscht diese am **1.5.2019**. Nachrichten, die sich ab 1.3.2019 im Papierkorb befinden, werden am 1.4.2019 automatisch gelöscht.

#### *Praxistipp*

Registrieren Sie sich – sofern noch nicht geschehen – an Ihrem beA, lesen und exportieren Sie alle Nachrichten, bevor das automatische Löschen aktiviert wird! Wichtige Nachrichten sind sonst dauerhaft verloren.

### II. Störungen des beA und Alternativen für Empfang und Versand von Nachrichten

13 Tage lang, vom 31.1. bis 12.2.2019 war das beA zeitweise nicht nutzbar. Die BRAK dokumentiert Störungen auf der Seite <https://bea.brak.de/support-wegweiser/> rechts im Kasten unter „Störungsdokumentation“. **18**

Wie bei der Offline-Phase des beA gilt, dass die passive Nutzungspflicht bei derartigen Störungen nicht erfüllt werden kann. Da es bei Empfangsbekanntnissen auf die Kenntnis des Rechtsanwalts ankommt, können hier keine Fristen versäumt werden. **19**

Wer das beA bereits aktiv für den Versand von Nachrichten nutzt, könnte alternativ auch den Governikus Communicator verwenden, um elektronische Dokumente zu senden. Unbenommen bleibt es jedem, das gute alte Fax einzusetzen, dann allerdings entfallen alle Vorteile des ERV, sodass diese Alternative auch wegen des Medienbruchs nur eine Notlösung sein kann. **20**

Atos hat am 12.2.2019 zur Störungsbehebung ein Update eingespielt. Die Fehleranalyse der Ausfälle seit dem 31.1.2019 ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

<sup>15</sup> § 4 der AGB, siehe [https://bea.bnotk.de/documents/AGB\\_Zertifizierungsstelle\\_beA\\_\(September2017\).pdf](https://bea.bnotk.de/documents/AGB_Zertifizierungsstelle_beA_(September2017).pdf)



## D. beA und Kanzleissoftware-Schnittstellen

Verfasserin: Ilona Cosack

Referentin, Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

### I. beA-Webanwendung und beA-Schnittstelle

#### 1. Nachrichtenversand prüfen!

Viele Kanzleien nutzen Anwaltskanzleissoftware, um die Arbeitsabläufe zu organisieren. Das beA kann sowohl direkt über den Webbrowser als auch nunmehr mit der Schnittstelle zur Kanzleissoftware (KSW-Schnittstelle) bedient werden. Allerdings sind konstruktionsbedingt verschiedene Pflichten des Anwenders nur über den Webbrowser abrufbar: 21

##### Praxistipp

Nach dem Nachrichtenversand muss im Gesendet-Ordner der beA-Weboberfläche geprüft werden, ob der Versand aus der beA-Datenbank an das Gericht funktioniert hat.

Erst wenn dort in der Status-Spalte für diese Nachricht „Erfolgreich“ angezeigt wird, ist die Nachricht bei Gericht tatsächlich eingegangen.

Empfänger	Übermittlungsco.	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz ...	0800	Request executed, dialog closed	govapp_1547029325594...	09.01.2019 11:22	Erfolgreich

Erfolgt diese manuelle Abfrage nicht, sondern wähnt sich der Absender in der trügerischen Sicherheit, dass alles erfolgreich übertragen wurde, so schildern Anwender z.B.: „*Ein Kollege hat gepostet, dass er heute festgestellt hat, dass ein Schriftsatz am 29.1. trotz positiver Versandmeldung nicht versandt worden ist, sondern im Postausgang ‚hängen‘ geblieben ist.*“

§ 130a Abs. 5 ZPO lautet dazu:

„(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.“

Oder anders ausgedrückt: Wenn der Anwalt den Eingang bei Gericht in diesem Sinne nicht nachweisen kann – unabhängig davon, ob der Fehler in der Anwaltssoftware, beim beA der BRAK oder bei Gericht liegt –, wird das vom Gericht so behandelt, als ob die Sendung nie (insbesondere nicht fristgerecht) bei Gericht eingegangen wäre.

##### Hinweis

Auch das Zertifikat der BRAK (p7s-Datei) zum Nachweis der Unverändertheit der Übertragungsinformationen (ZIP-Datei) kann über die KSW-Schnittstelle nicht abgeholt werden. Erforderlich ist immer das Einloggen in die beA-Weboberfläche.

## 2. Export von Nachrichten sicherstellen!

In der Regel übernimmt die KSW-Schnittstelle das für den Anwender umständliche Exportieren von gesendeten und empfangenen Nachrichten und elektronischen Empfangsbekanntnissen (eEB) in die eigene Software. Das beA ist – im Gegensatz zum früheren EGVP-Postfach – als „Briefkasten“ konzipiert. Nach § 27 RAVPV kann das System Nachrichten nach 90 Tagen automatisch in den Papierkorb schieben und nach weiteren 30 Tagen können diese Nachrichten automatisch gelöscht werden. Zum 1.4.2019 wird die BRAK diese Funktion aktivieren (vgl. Rdn 17).

22

### Praxistipp

Alle Nachrichten und Empfangsbekanntnisse (gesendet, empfangen) sowie Nachrichten- und Postfachjournal sind zum Nachweis als ZIP-Datei zu exportieren (vgl. *Cosack*, eBroschüre ERV 5/2018, Rdn 8 ff.). Drucken genügt nicht!

Nutzer berichten von dem Problem, dass der als Pflichtfeld ausgestaltete Betreff einer Nachricht nicht übertragen wird und nur erscheint, wenn anstelle der KSW-Schnittstelle die beA-Weboberfläche geöffnet wird. Beim Export durch die KSW-Schnittstelle konnte deshalb das eEB nicht mehr zurückgeschickt werden.

23

In der neuen beA-Version 2.1.5, die für die KSW-Schnittstelle am 4.2.2019 zur Verfügung gestellt wurde, wurden vier Fehlermeldungen beseitigt. Bleibt zu hoffen, dass zukünftig die Arbeit mit der KSW-Schnittstelle fehlerfrei funktioniert.

## II. Aktuelle Nutzungsmöglichkeiten des beA über Kanzleisoftwareprogramme – ein Überblick

Die Autorin hat die Hersteller von Anwaltssoftware befragt, ob und wie weit die Anwender bereits eine Schnittstelle zum beA einsetzen können. Alle Angaben stammen von den Herstellern. Die Aufzählung erfolgt – ohne Wertung und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in alphabetischer Reihenfolge des Programmnamens.<sup>16</sup>

24

Mithilfe der in diesem Rahmen möglichen, z.T. stichwortartigen Beschreibungen der komplexen Funktionalitäten der verschiedenen KSW-Schnittstellen zum beA können Sie sich einen ersten Überblick über die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten verschaffen. Besonderheiten und individuelle Ansätze der einzelnen KSW-Schnittstellen werden hierbei teilweise etwas ausführlicher dargestellt.

### 1. ACTAPORT – Doksafe GmbH

ACTAPORT ist eine neue Kanzleisoftware aus der Cloud mit integriertem Office-Paket. Die Integration des beA ist in Planung.

25

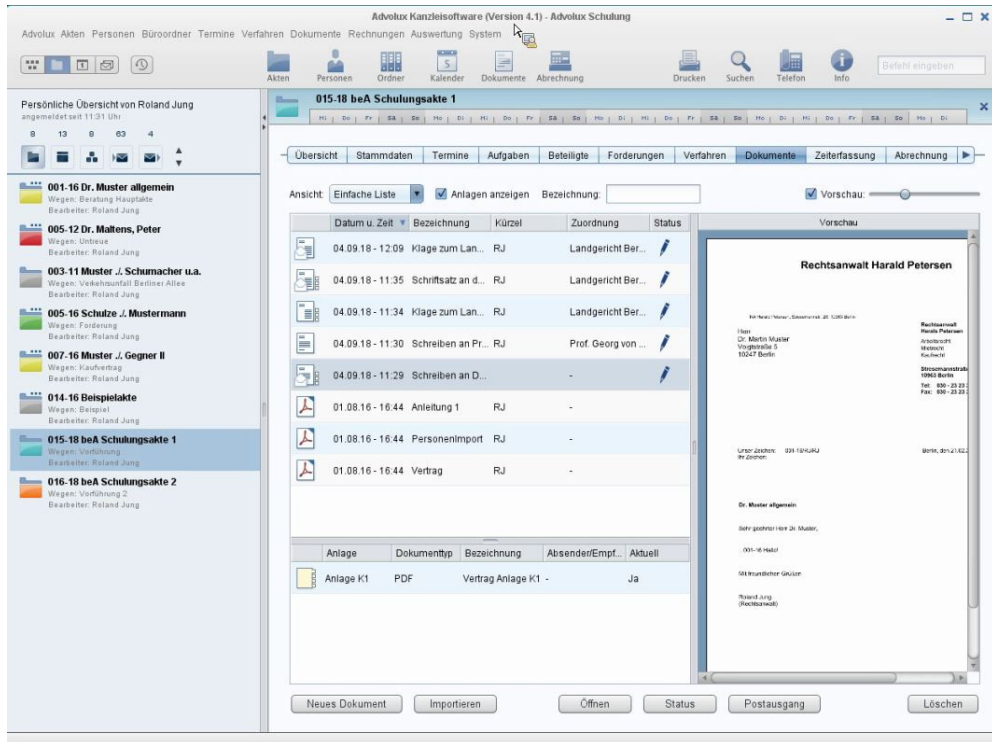
### 2. Advolux – Haufe

Advolux hat beA mit Workflow im Programm voll integriert. Zum Lieferumfang gehört die Signaturkomponente für qeS. Advolux kann im Zusammenhang mit beA auch in einer Windows-Terminalserver-Umgebung verwendet werden. Für den Umfang und die Funktionalitäten hat Advolux eine Webinar-Auf-

26

<sup>16</sup> Zur Veranschaulichung sind den jeweiligen Beschreibungen der KSW-Schnittstellen, sofern vom Hersteller zur Verfügung gestellt, Abbildungen hinzugefügt.

zeichnung zur Verfügung gestellt, die unter dem Link <http://hmg.adobeconnect.com/pk56y1rkqijt/> abgerufen werden kann.



### 3. advoware – Advo-Web GmbH

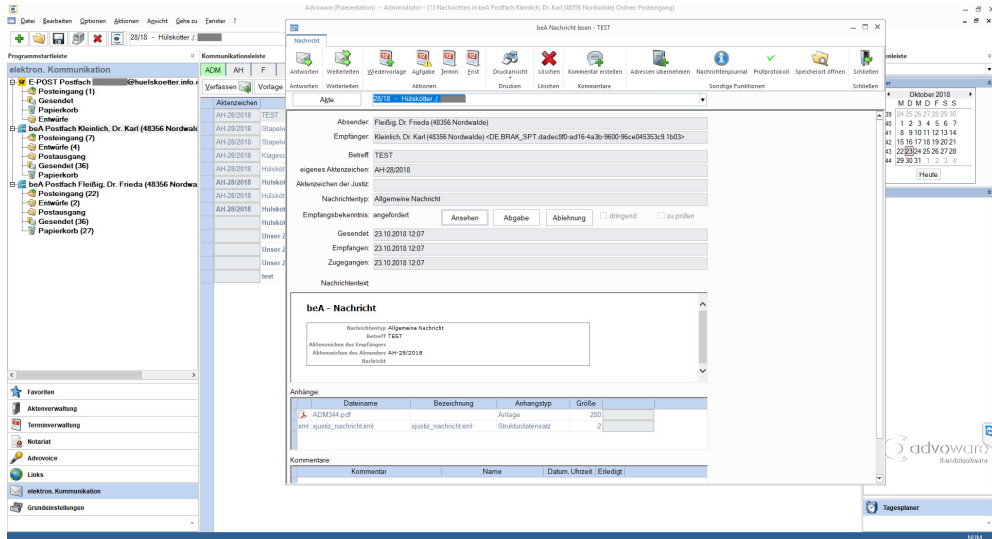
Die Schnittstelle in advoware beinhaltet: Darstellung des beA-Postein- und -ausgangs, Entwürfe, Papierkorb und gesendete Nachrichten, Einbindung des eingerichteten beA-Kontos. beA-Nachrichten können per Grundeinstellung in der Aktengeschichte und/oder im elektronischen Postein- wie Postausgang hinterlegt werden. Anhänge können separat in der Aktengeschichte hinterlegt werden, sobald eine beA-Nachricht einer Akte zugeordnet wird. beA-Konten können daneben als Kanzleikonten in advoware hinterlegt werden. So können diese Konten auch von anderen Mitarbeitern bearbeitet werden, sofern sie das entsprechende Recht in der Webanwendung haben.

Nachrichtenversand und -empfang: Versand von beA-Nachrichten aus dem Kontextmenü direkt aus der Aktengeschichte oder dem Aktenvorblatt, Empfängerverwaltung in advoware mit direktem Zugriff auf das Adressverzeichnis, Speichern von Safe-IDs zur Beteiligtenadresse, direkter Zugriff auf die Dokumente der Aktengeschichte einer Akte aus einer beA-Nachricht heraus und Signieren von Anhängen direkt in der beA-Nachricht.

Workflow: Zugriff auf viele advoware Funktionen rund um die Organisation von Mandaten (Wiedervorgaben, Aufgaben, Fristen, Termine). Strukturdatensatz, Prüfprotokoll und Nachrichtenjournal können aus der empfangenen/versendeten beA-Nachricht heraus aufgerufen und separat in der Aktengeschichte abgelegt werden. Über den advoware Viewer werden diese dann auch ohne Öffnen der jeweiligen Dateien

27

angezeigt. Stapelversand von mehreren vorbereiteten beA-Schriftsätzen aus dem Postausgang. Entweder können vorbereitete Nachrichtentwürfe über den Stapelversand oder Schriftsätze, die mit der Versandart EGVP/beA gekennzeichnet sind, direkt versendet werden. Empfangsbekanntnisse können direkt aus der empfangenen Nachricht heraus eingesehen, abgegeben oder abgelehnt werden (vgl. Bild). Das beA wird terminalserverfähig, wenn es über die advoware beA-Schnittstelle verwendet wird.



#### 4. a-Jur Kanzleisoftware – Dr. Joachim Granzow

Dr. Granzow erklärt, dass eine KSW-Schnittstelle zum beA derzeit nicht beabsichtigt ist, weil sie nicht erforderlich sei. Unter <http://www.a-jur.de/bea.htm> gibt es weitere Hinweise zur Nutzung des beA und zum Thema Schnittstelle.

28

#### 5. AnNoText und Kleos – Wolters Kluwer Deutschland GmbH

AnNoText nutzt die BRAK KSW-Webservice Schnittstelle anstatt der BRAK KSW Toolkit-Schnittstelle; dadurch ist eine Installation der beA Client Security nicht mehr erforderlich und es ist keine zusätzliche Installation von Java nötig. Die Schnittstelle ist unabhängig von den KSW Toolkit Release und BRAK-Supportbedingungen. Es werden Hardware- und Softwarezertifikate unterstützt (Speicherung der Softwarezertifikate in der AnNoText Datenbank – verhindert unberechtigte Verbreitung).

29

Automatische beA-Posteingangssignalisierung alle 15 Minuten, integrierte qeS, Nachrichtempfang und -versand direkt aus AnNoText heraus. Terminalservertauglich und netzwerkfähig: Nachrichten aus einem Postfach können parallel an verschiedenen Arbeitsplätzen heruntergeladen oder versendet werden, delegiertes Arbeiten mittels Postmappe (Sachbearbeiter erstellt alle Dokumente im PDF, Anwalt signiert, Sachbearbeiter verschickt), direkter Versand durch den Anwalt, automatischer Briefkopfwechsel, automatische Umwandlung aller Schreiben und Anlagen ins PDF/A-Format der Version 2a/Version 2u, Stempelfunktion, integrierte OCR Anreicherung der PDF Dokumente, alternative Dateinamen für den Versand, Erzeugung aller Nachrichten- und Versandprotokolle im PDF-Format, Speicherung der eingehenden und ausgehenden beA-Nachrichten zur Aktenhistorie inkl. der digitalen Signatur, Echtheitsprü-

fung von Dokumenten direkt aus der Aktenhistorie, Unterstützung für eEB, Unterstützung zur digitalen Fristnotierung, Workflow für die ZV, Protokollfunktion.

### 1.4.2 Abgeben eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB)

Öffnen Sie zunächst die beA-Nachricht. Hat ein Rechtsanwalt oder Gericht ein elektronisches Empfangsbekennnis von Ihnen angefordert, erkennen Sie dies durch den Dateinamen „**EEB-Anforderung**“.

Freigeben	Erreignisdatum	Betreff	Nachrichtentyp	Absender	Gerichtssekt...	Eigenes Akt...	Dateiname
	30.08.2018 16:09:16	beA-Nachricht mit eEB Anhänge: 4	1	Mustermann/Ms...		200/18	beA-Nachricht (314220)
	30.08.2018 16:09:16	beA-Nachricht mit eEB	1	Mustermann/Ms...		200/18	beA-Nachricht (314220)
	30.08.2018 16:09:16	beA-Nachricht mit eEB	1	Mustermann/Ms...		200/18	Prüfprotokoll
	30.08.2018 16:09:16	beA-Nachricht mit eEB	1	Mustermann/Ms...		200/18	2
	30.08.2018 16:09:16	beA-Nachricht mit eEB	1	Mustermann/Ms...		200/18	justiz_nachricht
	30.08.2018 16:09:16	beA-Nachricht mit eEB	1	Mustermann/Ms...		200/18	beA-Nachricht (314220) EEB-Anforderung

Speichern Sie Ihre beA-Nachricht in die entsprechende Akte, indem Sie zunächst in das Feld **Aktenbezug herstellen** das Aktenzeichen der gewünschten Akte eintragen.

Aktenbezug herstellen: 0020/17

Aktenstatus: ...

Speichern in Ordner: Historie

Angaben zum Beteiligten

Beteiligter: ...

Fremdbeteiligte:
 

- Regner, Opitz, Julia
- Gerichte - Vermögensgericht, Köln**
- Mandant: Wolters Kluwer Deutschland GmbH
- Rechtsanwalt: Schmidt, Dr. Marcus
- Rechtsschutzversicherung: Allianz Rechtsschutzversicherung

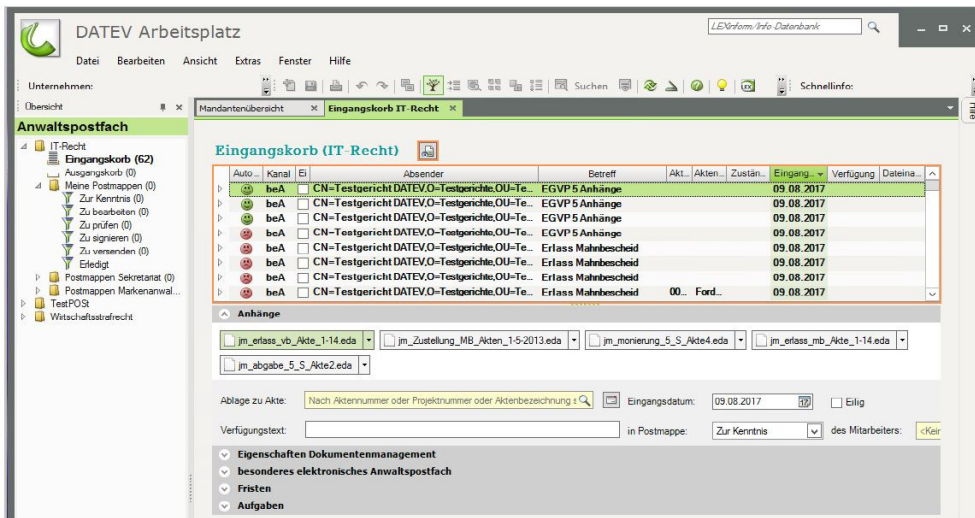
Auch Kleos, die Cloud-Software von Wolters Kluwer, verfügt über die Funktionalitäten zum beA wie AnNoText. 30

## 6. DATEV Anwalt classic – DATEV eG

DATEV nennt folgende Vorteile der beA-Integration in das Anwaltspostfach von DATEV Anwalt classic: einfaches Abrufen ohne Web-Browser, zentrale Informationsstelle mit übersichtlicher Anordnung der Nachrichten im Anwaltspostfach neben weiteren Kanälen (Fax, Post). 31

In einem Arbeitsschritt: direkte Aktenzuordnung der Nachricht inkl. Anlagen, Verfügungen für nächsten Bearbeiter erfassen, Direktablage der Nachricht inkl. Anlagen im Dokumentenmanagement, Anlage von (mehreren) Fristen zu Akte und Dokument möglich, Anlage von (mehreren) Aufgaben/Wiedervorlagen zu Akte und Dokument möglich, Priorisierung im Posteingang möglich („eilig“).

## beA-Nachrichten in DATEV Anwalt classic

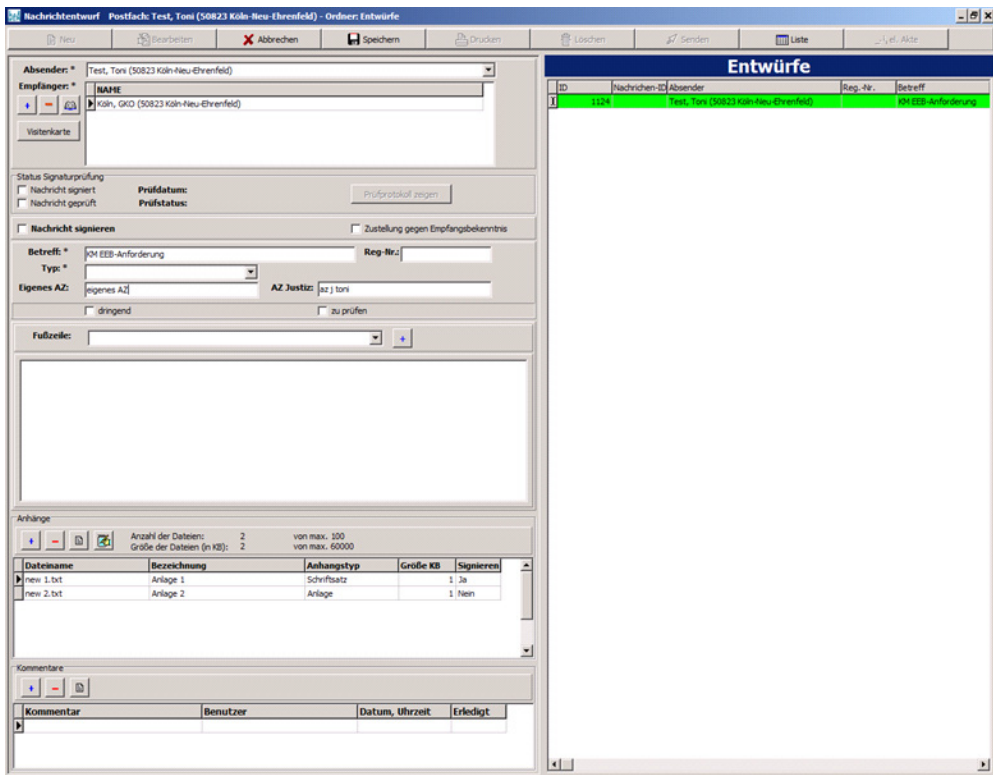


### 7. Kanzlei-Manager – GKO Gesellschaft für Kanzlei-Organisation GmbH

Die Firma GKO beschreibt die beA-Schnittstelle des Kanzlei-Managers wie folgt: Die Postfächer aus beA werden in unser Modul heruntergeladen und die Posteingänge dauerhaft archiviert. Die Oberfläche des beA-Moduls ist der Oberfläche des beA-Portals nachempfunden, sodass ein analoges Arbeiten möglich ist. Eine Anmeldung im beA-Modul ist sowohl mit Karte als auch mit Softwarezertifikat möglich. Der jeweilige Nutzer sieht nur das, was ihm rechtemäßig in beA eingeräumt wurde.

32

Nach dem Herunterladen neuer Nachrichten können diese – analog zum beA-Portal – gelesen und bearbeitet werden. In der Aktenverwaltung des Kanzlei-Managers können zugehörige beA-Nachrichten zur Akte auf Knopfdruck angezeigt werden. Das Erstellen neuer Nachrichten aus dem beA-Modul ist gleichfalls möglich. Die Maske für den Nachrichtentwurf entspricht der Maske in beA. Aus Word, Outlook, der elektronischen Akte des Kanzlei-Managers sowie aus dem Kontextmenü können Dateien als Anhang in eine beA-Nachricht transferiert werden. Die Beantwortung von eEBs und Versendung von EDA-Dateien im Rahmen des elektronischen Mahnverfahrens sind integriert. Signieren und Versenden von Nachrichten erfolgt ebenso über das Modul. Aussagen zur Terminalserverfähigkeit des Moduls müssen weiteren Tests vorbehalten bleiben.

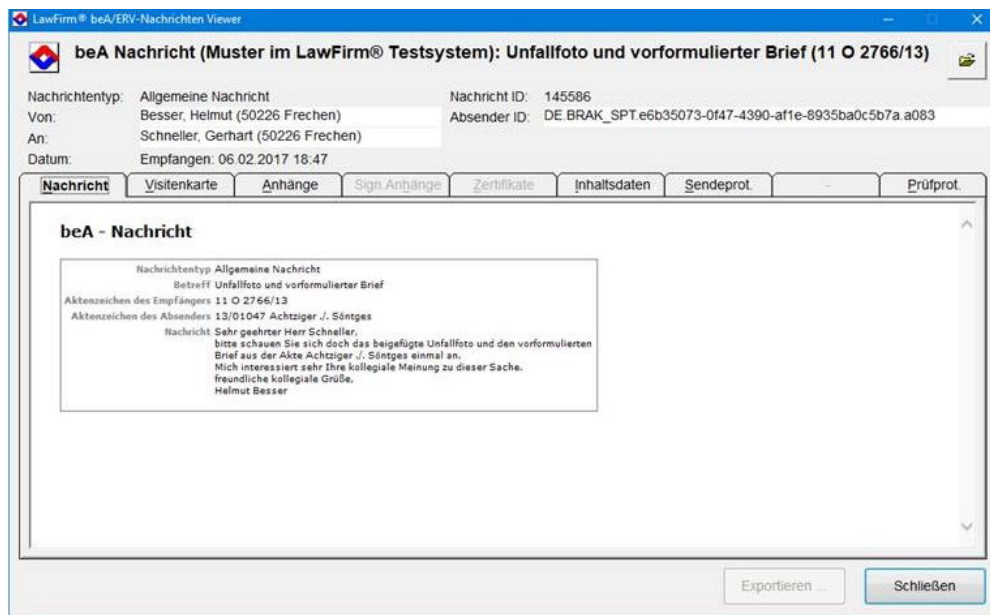


## 8. LawFirm – kanzleirechner.de GmbH

Die Firma kanzleirechner.de GmbH informiert über ihren Weg, gewohnte Arbeitsabläufe beizubehalten: Eine Besonderheit des Lösungsansatzes ist, dass die Funktionen zum ERV an die bewährten Arbeitsabläufe mit digitalen Dokumenten in LawFirm anschließen, sodass die Nutzer keine neuen Abläufe lernen müssen und die Funktionen genau gleich genutzt werden können, egal ob es sich um einen ERV-Eingang, einen E-Mail-Eingang, einen Eingang im elektronischen Mahnverfahren, ein Computerfax oder einen gescannten Papier-Eingang handelt.

33

Ablage und Bearbeitung der Sendung als „ein Dokument“: Bei dem Import eingehender ERV-Sendungen werden diese in den Fenstern der elektronischen Akte als nur eine Zeile dargestellt. Der Benutzer sieht an dieser Stelle nicht, dass es sich tatsächlich um zip-Dateien (oder Ordner im Falle des Governikus Communicator) handelt. Wenn eine solche Zeile als Dokument geöffnet wird, wird in der neuen LawFirm Version ein speziell entwickelter Viewer geöffnet, der die Inhalte der Sendung etwa wie eine E-Mail darstellt, also mit Nachricht, Anlagen und Protokollen. Die ERV-Sendung verhält sich genau wie eine E-Mail: Inhalte der aus der Weboberfläche bekannten Zip-Datei werden vollständig nach LawFirm importiert. Nur wenn der Import über die beA-Weboberfläche erfolgt und die dabei entstehende Signaturdatei mit importiert wird (die ja über die Kanzleisoftware-Schnittstelle nicht zugänglich ist), entsteht eine zweite Zeile in der digitalen Akte, die, gekennzeichnet durch eine rote Schleife, die Signatur widerspiegelt. Wird die Sendungszeile per Doppelklick geöffnet, zeigt sich das folgende „Dokument“, dessen einzelne Bestandteile über Registerkarten zugänglich sind. Die Darstellung ist an die Anzeige einer E-Mail angelehnt.



Die Sendung verhält sich nun wie eine E-Mail mit Anlagen. Wenn einzelne Anlagen bei Bedarf separat gebraucht werden, können sie aus diesem Fenster per Drag & Drop auf die LawFirm Oberfläche gezogen werden, dann sind sie als separate Dokumente importiert und können weiterverarbeitet werden. Für das Senden der Dokumente empfiehlt kanzleirechner.de den Governikus Communicator und hat zum ERV eine umfangreiche Broschüre, auch für Nichtnutzer von LawFirm, erstellt, abrufbar unter: <http://ervvorschuer.kanzleirechner.de/>

## 9. Legalvisio – Legalvisio GmbH (RA Christian Solmecke)

Legalvisio ist eine neue Kanzleisoftware aus der Cloud, die aus der Praxis der Kanzlei von Rechtsanwalt Christian Solmecke, <https://www.wbs-law.de/>, heraus entwickelt wurde. Eine Integration des beA ist in Planung.

34

## 10. NoRA Advanced – NoRA GmbH

Die Firma NoRA gibt zur beA-Schnittstelle folgende Informationen: beA ist in NoRA Advanced voll integriert. Um die beA-Funktionen Erstellen, Versenden, Öffnen, Exportieren von Nachrichten etc. nutzen zu können, wurden alle notwendigen Workflows in unsere eFolder-Postfächer integriert. Damit können beA-Nachrichten aus einer Akte in einer beA-Nachricht versendet werden. Ebenfalls berücksichtigt sind Workflows zwischen den Mitarbeitern und dem Anwalt, sodass ausgehende Nachrichten durch die Mitarbeiter/innen vorbereitet, durch den Anwalt signiert und dann durch die entsprechenden Mitarbeiterpostfächer versendet werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, dass der Anwalt alle Schritte selbst erledigen kann. Eingehende beA-Nachrichten können geöffnet und zur Akte exportiert werden. Hierzu wird die gepackte Nachricht inkl. aller Anhänge automatisch entpackt und in die entsprechende Akte gespeichert. Die Integration wurde gemeinsam mit einem Rechtsanwalt aus der Praxis heraus konzipiert.

35



## 11. rainmaker – ReNoStar GmbH und Hans Soldan GmbH

Rainmaker ist eine neue Cloud-Software von ReNoStar und Soldan. Die Anbindung an beA: Das Kanzlei-postfach als Kernstück der gesamten digitalen Kanzlei-Kommunikation ist ein Dienst, der zunächst alle eingehenden Nachrichten aufnimmt, verteilt und verwaltet. Ziel ist es, mit dem Kanzleipostfach sicherzustellen, dass alle mandatsrelevanten Informationen ohne Medienbrüche vorliegen und danach in gleicher Weise weiterführenden Arbeitsprozessen zugeleitet werden – Stichwort: E-Akte!

Das Kanzleipostfach bündelt folgende Kommunikationskanäle: Posteingang im beA: Über die integrierte beA-Schnittstelle wird das Postfach jedes Anwalts einer Kanzlei in regelmäßigen Intervallen abgefragt; liegen neue Nachrichten vor, gelangen sie über die beA-Schnittstelle in das Kanzleipostfach des Rainmaker. Je nach Rollenverteilung in der Kanzlei werden die Nachrichten den entsprechenden Akten zugewiesen und die jeweiligen Anwälte durch ein Workflow-Kennzeichen über neue Dokumente unterrichtet. E-Mail: Alle E-Mails, die einen Bezug zu Mandaten haben, werden vom Kanzleipostfach aus den elektronischen Akten zugeordnet. Gelbe (Brief-)Post: Eingehende Briefpost wird vorsortiert und mandatsrelevante Dokumente werden gescannt, um sie dann dem Kanzleipostfach und von dort aus der E-Akte zuzuordnen. Besonderheit: beA-Abruf vollautomatisch. Keine Nachricht verschwindet aus dem beA; auch wenn man den Rainmaker beA-Service nutzt, geht keine Nachricht aus dem beA verloren. Der Service holt nur die Nachrichten ab und leitet sie intern weiter. Das Original der Nachricht bleibt im beA, bis es dort entfernt wird. Jedoch wird über den Service jede abgeholte Nachricht im beA als „gelesen“ markiert, d.h.: Auch wenn sich ein Anwalt oder sein Mitarbeiter direkt beim beA einloggt, sieht er, welche Nachrichten neu sind und welche bereits gelesen wurden. Ein eEB wird – in den Fällen, in denen der Absender dieses anfordert – aus der E-Akte heraus an das beA-System zurückgemeldet. Die Dokumente werden bei Bedarf elektronisch signiert direkt aus der E-Akte über die beA-Schnittstelle versendet.

The screenshot shows the 'Kanzleipostfach / beA' interface. On the left, there is a table of messages with columns for 'NACHRICHTEN.ID', 'DATUM', 'ABSENDER', 'BETREFF', and 'AKTIONEN'. Two messages are visible: one from Veith, Marius (13.09.2017 16:57) and one from Elter, Florian (02.10.2017 16:14). On the right, the details of the selected message are shown, including the sender (Veith, Marius), recipient (Elter, Florian), subject (Nachricht vom 13.09.2017 16:55 Uhr), and various metadata like 'Eigenes Aktenzeichen' (17/1655) and 'Aktenszeichen der Justiz' (08/2000). The 'Gesendet' and 'Empfangen' dates are both 13.09.2017 16:57. The 'Erstellt von' and 'Letzte Änderung von' fields also list Veith, Marius and Elter, Florian respectively. At the bottom, there is a note: 'Sehr geehrter RA Elter, hiermit übermitle ich Ihnen die benötigten Dokumente' followed by 'SWS' and 'RA Veith'.

## 12. RA-MICRO – RA-MICRO Software AG

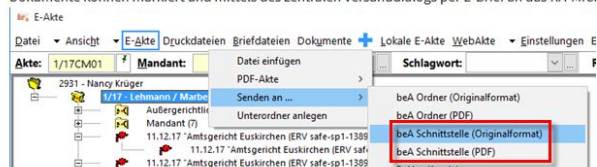
Die Firma RA-MICRO informiert über die Integration der beA-Schnittstelle in RA-MICRO bislang wie folgt: Abruf von Nachrichten aus dem beA per Karte und per Softwarezertifikat direkt im RA-MICRO Posteingang, mit dem auch E-Mails, Faxe etc. abgerufen werden können. Die abgerufenen Nachrichten können zur E-Akte gespeichert und gleich auch an den Postkorb des Anwalts oder eines sonstigen Sachbearbeiters zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. Es können sowohl Mitarbeiter als auch Anwälte den Abruf der beA-Nachrichten steuern. Dies hängt von der jeweiligen Kanzleistruktur/Organisation (Rechtmanagement) ab. Der Versand von beA-Nachrichten aus RA-MICRO ist ebenfalls per beA-Karte oder Softwarezertifikat möglich. Es gibt Versandmöglichkeiten direkt aus der E-Akte, dem

Gebührenprogramm, der Textverarbeitung sowie mittels RA-MICRO E-Brief. Die versendeten Nachrichten werden alle an den zentralen beA-Postausgang übergeben. Von dort aus können entweder die Anwälte selbst oder die Kanzleimitarbeiter den Versand über das beA auslösen. Erfolgt der Versand über die Kanzleimitarbeiter, dann ist wie gesetzlich vorgeschrieben, eine qeS vorab vom Postfachinhaber zu erstellen.

Über das Adressfenster können die SafeIDs für anwaltliche Berufsträger sowie Syndikusanwälte über eine direkte Verbindung zum zentralen Anwaltsverzeichnis der BRAK gesucht und anschließend zu einer RA-MICRO Adresse gespeichert werden. Die Justiz-IDs der Gerichte liefert RA-MICRO als Datenupdate mit.

#### Senden an beA aus der RA-MICRO E-Akte und dem RA-MICRO Postkorb

Dokumente können markiert und mittels des zentralen Versanddialogs per E-Brief an das RA-MICRO beA Postausgangsfach im Postausgang gesendet werden.



Im Versanddialog werden die Empfänger SAFE-IDs, die in den Adressen der jeweiligen Aktenbeteiligten gespeichert wurden, zur Auswahl vorgeschlagen.

Auf der Seite [https://onlinehilfen.ra-micro.de/index.php/Informationen\\_zur\\_Integration\\_der\\_beA\\_Schnittstelle](https://onlinehilfen.ra-micro.de/index.php/Informationen_zur_Integration_der_beA_Schnittstelle) gibt es weitere Details und Informationen.

### 13. ReNoStar – ReNoStar GmbH

Die Firma ReNoStar hat die beA-Integration in ReNoStar wie bei der neuen Cloud-Software rainmaker (vgl. Rdn 36) integriert. Darüber hinaus hat ReNoStar für den Soldan beA-Postfach-Service <https://www.soldan.de/bea-services> die Infrastruktur entwickelt.

38

### 14. timeSensor LEGAL – timeSensor AG

Die timeSensor AG bietet eine Kanzleisoftware wahlweise unter Mac oder unter Windows an. Eine Integration des beA ist in Planung.

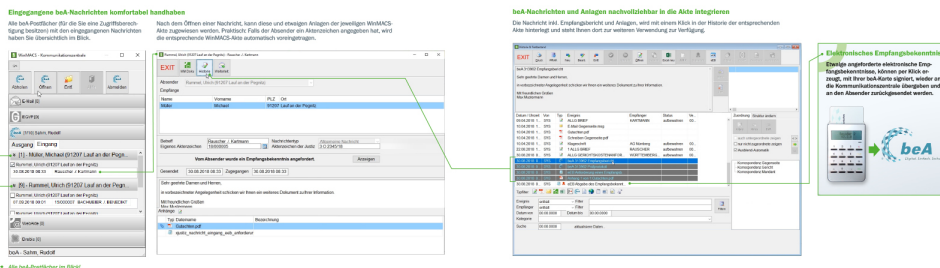
39

### 15. WinMACS – Rummel AG

Die Rummel AG gibt zur beA-Schnittstelle folgende Informationen: Die komplette Korrespondenz via beA erfolgt aus einem zentralen Bereich (der Kommunikationszentrale) direkt aus unseren Programmen WinMACS und WM Doku (ScanMACS). Das Webportal wird nur noch benötigt, um die Zugriffsrechte auf die Postfächer zu vergeben. Die Anmeldung am beA erfolgt direkt aus WinMACS und WM Doku. Versand und Empfang von beA-Nachrichten und Anlagen erfolgt an SAFE IDs (ist eine SAFE-ID eines Anwalts oder eines Gerichts einmal herausgesucht worden, wird diese zu dem Datensatz in WinMACS hinterlegt und steht jedem Benutzer im Kanzleinetzwerk zur Verfügung). Signatur von Schriftsätzen und Dokumenten mit beA-Karte und PIN (auch per Stapelsignatur möglich); Erstellen, Signieren und Versenden von eEB; effektive Funktionen zur Steuerung des Signaturworkflows (digitale Unterschriftsmappe), Zugriff auf alle Postfächer (Berechtigung vorausgesetzt).

40

Auch bei Einsatz eines Terminalservers gewährleistet WinMACS den gleichzeitigen Zugriff auf das beA mit beliebig vielen Nutzern.



## E. Der Einsatz von „Cognitive Computing“ in der Justiz – Teil 1: Einführung

Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Essen

### I. Das Modethema „künstliche Intelligenz“

Die Digitalisierung der Gesellschaft durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) ist aktuell in aller Munde. Am 18.7.2018 beschloss das Bundeskabinett die Eckpunkte für eine Strategie „Künstliche Intelligenz“ der Bundesregierung. Ziel ist es, Deutschland als weltweit führenden Standort für KI aufzustellen. Auf dem Digitalgipfel am 3. und 4.12.2018 wurde die Strategie vorgestellt. Die EU-Kommission legte am 25.4.2018 ein Konzept vor, in dem gefordert wurde, bis 2020 mindestens 20 Milliarden Euro in KI zu investieren, die Bildungssysteme der veränderten Arbeitswelt anzupassen und durch neue ethische Leitlinien für die KI dafür zu sorgen, dass europäische Werte gewahrt werden. Am 3.12.2018 wurde die „European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment“ von der CEPEJ verabschiedet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Digitalverband Bitkom e.V. versuchten im Rahmen einer Konferenz zu dem Thema „Künstliche Intelligenz – Dein Freund und Helfer?“ anlässlich des „Safer Internet Day 2018“ am 6.2.2018, die Chancen und Risiken von KI-Technologien branchenübergreifend zu bewerten. Der populärphilosophische Autor *Richard David Precht* warnt in seinem aktuellen Werk „Jäger, Hirten, Kritiker“ (2018) medienwirksam u.a. vor einem massiven Verlust von Arbeitsplätzen, da Menschen durch Roboter und intelligente Computerprogramme ersetzt werden.

Eine konkrete Vorstellung, wie der Einsatz von KI unser Leben in Zukunft verändern könnte, haben jedoch die wenigsten. Auch die Überlegungen, welche Einsatzmöglichkeiten von KI es in der Justiz gibt, stecken noch in ihren Kinderschuhen und sind bislang wenig diskutiert worden.

## II. Begrifflichkeiten

### 1. Künstliche Intelligenz (KI)

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Übersetzung des englischen Begriffs „artificial intelligence“ (A. I.). Dieser wurde erstmals 1955 durch *J. McCarthy* et al. in dem „proposal for the Dartmouth summer research project on artificial intelligence“ verwendet. KI beschreibt zum einen ein Teilgebiet der Informa-

tik, welches sich mit der Nachbildung von intelligentem Verhalten von Computern befasst, und zum anderen die Fähigkeit einer Maschine, intelligentes menschliches Verhalten zu imitieren.

Die Schaffung einer **starken KI**, die intelligent reagiert, ist weiterhin utopisch. Trotzdem denken viele nicht mit dem Thema befasste Personen als erstes an eine KI, die in der Lage ist, wie ein Mensch zu lernen und die Welt zu verstehen, und die über einen Moralkodex bzw. ein Gewissen verfügt, da dieses Motiv ein beliebtes Thema in Literatur und Film ist. Im Fokus der aktuellen Diskussion ist aber die sog. **schwache KI**, die konkrete Anwendungsprobleme des menschlichen Denkens meistern kann. In anderen Fachrichtungen, z.B. der Medizin, wird schwache KI schon seit Jahrzehnten zur Unterstützung genutzt. Bereits in den 60er Jahren wurden Expertensysteme entwickelt, die zur Unterstützung von Diagnose- und Therapieentscheidungen zum Einsatz kamen. Hierbei handelte es sich um Programme, mit denen das Spezialwissen und die Schlussfolgerungsfähigkeit qualifizierter Fachleute auf eng begrenzten Aufgabengebieten nachgebildet werden sollte.

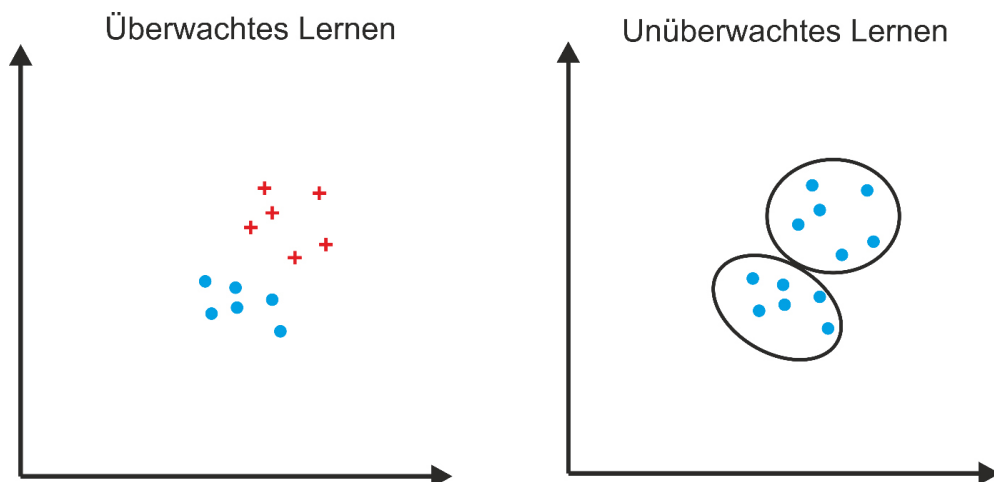
Für die Erstellung eines Expertensystems ist es notwendig, das für die Problemlösung benötigte Wissen von Experten zu identifizieren, in dem Expertensystem explizit darzustellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. In komplexen Anwendungsfällen hat es sich als unmöglich erwiesen, das benötigte Wissen von Hand in formale Regeln zu überführen. Eine Lösung hierfür kann maschinelles Lernen sein.

## 2. Maschinelles Lernen

Maschinelles Lernen ist die künstliche Generierung von Wissen aus Erfahrung. Das künstliche System lernt aus Beispielen. In der Lernphase werden Muster und Gesetzmäßigkeiten erkannt. In der Inferenzphase erfolgt eine Verallgemeinerung der Ergebnisse aus der Lernphase. Die Ergebnisse des Trainings werden auf artverwandte Problemstellungen transferiert. Sind in den für das Training verwendeten Datensätzen explizite oder implizite Stereotypen enthalten (z.B. Rassismus, Sexismus), werden diese ebenfalls erlernt. Beispielsweise brachten Internet-Trolle dem Microsoft Chatbot Tay rassistische Sprache bei oder die App Google Photos kategorisierte dunkelhäutige User als Gorillas.

Bei **symbolischen Systemen** ist das Wissen explizit repräsentiert. Das System trifft Entscheidungen aufgrund eines durch Menschen definierten Regelwerks. Bei **subsymbolischen Systemen**, z.B. den häufig erwähnten künstlichen neuronalen Netzen, ist das Wissen implizit repräsentiert. Das System definiert die Regeln zur Entscheidungsfindung selbst. Es besteht kein Einblick in die erlernten Lösungswege. Diese Intransparenz könnte bei einem Einsatz von subsymbolischen Systemen zur Unterstützung des Gerichts zu Problemen führen, da es für die Parteien bzw. den Angeklagten nicht möglich wäre zu prüfen, ob bei der Lösungsfindung unzulässige Vorurteile zur Anwendung kamen. Eine Lösung könnte sein, zumindest die Ausgangsdaten, die zum Training des Systems verwendet wurden, zur Verfügung zu stellen.

Beim **überwachten Lernen** (engl. supervised learning) erfolgt die Definition der zu untersuchenden Eigenschaften durch den Menschen. Das Training erfolgt mit Hilfe von annotierten Trainingsdaten. Das System lernt aus Fehlern. Beim **unüberwachten Lernen** (engl. unsupervised learning) identifiziert das System Gemeinsamkeiten (Features) und zieht aufgrund ihrer An-/ Abwesenheit Schlussfolgerungen. Das Lernen erfolgt ohne Hilfestellung.



Während wir bei überwachtem Lernen schon im Voraus wissen, dass es **genau** zwei Kategorien gibt (blauer Kreis oder rotes Kreuz), ergeben sich bei unüberwachtem Lernen zwei Gruppen.

### 3. Cognitive Computing

Von Cognitive Computing ist die Rede, wenn Computermodelle oder Computersysteme die Technologien der KI nutzen, um menschliche Lern- und Denkprozesse zu simulieren und die menschliche Entscheidungsfindung zu verbessern. Hierzu werden unterschiedliche Verfahren des maschinellen Lernens (überwachtes und unüberwachtes Lernen) genutzt. Der Anwendungsfall (use case) wird in Fragmente aufgeteilt. Für jeden Einzelschritt wird das geeignete Verfahren des maschinellen Lernens angewendet. 46

### 4. Legal Tech

Im Zusammenhang mit dem KI-unterstützten Arbeiten in der Rechtswissenschaft fällt immer wieder der Begriff „Legal Tech“. Hierunter werden Software und Online-Dienste verstanden, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder gänzlich automatisiert durchführen. 47

Während Legal Tech 1.0 lediglich bei den Arbeitsabläufen assistiert, haben 2.0-Dienste das Ziel, juristische Arbeitsschritte und Kommunikationsschritte selbstständig zu erledigen. 3.0-Anwendungen sollen durch die Nutzung von KI in der Lage sein, einzelne Rechtsdienstleistungen autonom zu bewältigen.

Der Einsatz von Legal Tech 3.0 zur Entscheidungsfindung bei Gericht kommt aus ethischen Gesichtspunkten nicht in Betracht und dürfte durch das Recht auf den gesetzlichen Richter ausgeschlossen sein. Denkbar ist lediglich die Assistenz durch Legal Tech.

Insofern muss man sich bewusst sein, dass eine KI nicht wie ein Jurist arbeiten wird, da sie den Prozess menschlichen Denkens nicht nachbildet. Sie lernt, indem ihr große Datenmengen ähnlicher Anwendungsfälle zur Verfügung gestellt werden. Sie extrahiert Muster aus diesen Daten, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie alle Faktoren und nicht nur juristische Erwägungen bei der Suche nach diesen Mustern zugrunde legt. Auf Basis dieser Informationen ermittelt sie den wahrscheinlichsten nächsten Schritt. Die KI ist somit nicht intelligent per se, sondern arbeitet induktiv. Die Verlässlichkeit des Modells hängt auch von der Qualität der zum Training verwendeten Daten ab. 48

*Hinweis*

Dieser Beitrag wird in der eBroschüre ERV 2/2019 fortgesetzt, In zweiten Teil werden potenzielle Anwendungsfälle von Cognitive Computing in der Justiz identifiziert und es wird darin ausgeführt, welche Projekte am vielversprechendsten sind.

## F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

*Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß*

*Richterin am Amtsgericht, Essen*

### I. Einreichung per beA

#### ■ ArbG Lübeck, Vfg. v. 10.10.2018 – 6 Ca 2050/18

49

Mit Hinweisverfügung führte das Gericht aus:

*„Die Klage ist unzulässig. Sie ist einfach signiert (bloße Namenswiedergabe der verantwortlichen Person) durch Herrn Rechtsanwalt X, per sicherem Übermittlungsweg (beA) an das Gericht eingereicht worden, Absender dort ist Herr Rechtsanwalt Y. Damit ist die Form des § 46c Abs. 3 Alt. 2 ArbGG (entspricht § 130a Abs. 3 ZPO) nicht eingehalten, vgl. BT-Drucks 17/12634, 25:*

*„Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronischen Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.““*

### II. Qualifizierte elektronische Signatur beim Fax

#### ■ VG Dresden, Urt. v. 2.10.2018 – 2 K 302/18

50

Der Kläger erhob am 5.2.2018 Anfechtungsklage per Computerfax. Das VG entschied, dass die Klage unzulässig sei, da ein Telefax ein elektronisches Dokument i.S.d. § 55a VwGO sei und die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen müsse. Eine Klageschrift als vorbereitender Schriftsatz müsse mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg bei Gericht eingereicht werden (vgl. § 55a VwGO), wenn es sich um ein elektronisches Dokument handele (vgl. § 55a Abs. 1, Abs. 3 VwGO). Ein solches stelle das Telefax des Klägers vom 5.2.2018 dar, weil es dem Gericht auf elektronische Weise zugeleitet worden sei. Ein Telefax werde technisch wie eine E-Mail elektronisch dem Gericht als Empfänger über das Internet oder ein Web-Interface übertragen, sodass der Anwendungsbereich des § 55a VwGO i.V.m. § § 1 Abs. 1, 2 Abs. 1–3 SächsEJustizVO eröffnet sei.

### III. Kopierkosten bei digitaler Verfahrensakte

#### ■ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 3.4.2018 – 2 Ws 1/18

51

*„1. Wird dem Verteidiger die komplette Verfahrensakte in digitalisierter Form zum weiteren Verbleib überlassen, sind Kopierkosten nach Nr. 7000 Nr. 1 lit. a RVG-VV vom Grundsatz her keine erforderlichen Auslagen i.S.v. § 46 Abs. 1 RVG.“*

*2. Dieser Grundsatz kann durch entsprechenden Sachvortrag durchbrochen werden, da derzeit noch keine gesetzliche Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur ausschließlichen Verwendung einer elektronischen bzw. digitalisierten Verfahrensakte besteht.*

*3. Aus dem Regelausnahmeprinzip folgt, dass den Rechtsanwalt, der die elektronische Akte ausdrückt, eine besondere Begründungs- und Darlegungslast trifft, warum dies „zusätzlich“ zu der zur Verfügung gestellten digitalisierten Akte, die eine sachgerechte Bearbeitung bereits ermöglicht, notwendig war, wenn er diese zusätzlichen Ausdrücke ersetzt verlangt.“*